

Hausordnung

Neue Wohnung.
Neue Nachbarn.
Neues Leben.

Herzlich willkommen
bei der WG »Neues Leben«



Ihr Vermieter!

Neues Leben



1. Allgemeines

Diese Hausordnung soll einen Rahmen geben, wie sich das gemeinschaftliche Leben regeln lässt. Sie soll unter den Bewohnern ein allseitig gutes Einvernehmen sowie zufriedenstellende Verhältnisse in den genossenschaftlichen Wohngebäuden sicherstellen. Die Hausordnung ist als rechtsverbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages einzuhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Erfüllung der von Ihnen zu übernehmenden Pflichten bieten die Garantie, dass der Hausfrieden gewahrt wird.

Die Genossenschaft ist berechtigt, die Hausordnung bei Bedarf zu ändern oder zu ergänzen, soweit es die allgemeinen Bestimmungen erforderlich machen. Im Einzelfall kann die Genossenschaft abweichende Regelungen treffen.

2. Schutz vor Lärm

Die Ruhe in einem Mehrfamilienhaus ist vom rücksichtsvollen Verhalten der Bewohner abhängig. Es ist deshalb erforderlich:

- Türen und Fenster geräuschlos zu schließen und nicht zuzuschlagen,
- Lautsprecher von TV-, Radio- und sonstigen Tongeräten auf Zimmerlautstärke einzustellen,
- Haushaltsgeräte, wie Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler sowie Musikinstrumente und Sportgeräte bei Benutzung auf schalldämpfende Unterlagen zu stellen und darüber hinaus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Belästigungen von Mitbewohnern zu vermeiden,
- auf Balkonen, Terrassen und in Gärten sowie bei geöffneten Fenstern störenden Lärm zu vermeiden,
- Tätigkeiten in und an Wohngebäuden sowie auf Freiflächen, bei welchen sich eine Lärmentwicklung nicht ausschließen lässt, nur zu folgenden Zeiten auszuführen:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr & 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Samstag 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr & 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ausgenommen sind Handwerkerarbeiten sowie Dienstleistungen durch gewerbliche Betriebe.

An Sonn- und Feiertagen ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die Lärm verursacht.

Havariesituationen bleiben hiervon unberührt. Die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oschersleben sind zu beachten.

Kinder sind zu Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit im Haus und auf dem Grundstück anzuhalten. Das Spielen im Treppenhaus und in Fluren ist nicht gestattet. Gleiches gilt für lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußballspielen) auf angrenzenden Freiflächen und bepflanzten Außenanlagen.

Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22.00 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden. Bei Aufenthalt in Außenbereichen oder Grünanlagen ist ab 22.00 Uhr die Nachtruhe anderer Hausbewohner und Nachbarn nicht zu stören.

Für eventuelles Fehlverhalten seiner Besucher ist der Mieter verantwortlich.

3. Sicherheit

Zum Schutz der Hausbewohner sind Hauseingangstüren ständig geschlossen zu halten. Keller- und Hof-türen sowie Türen zu Gemeinschaftsräumen sind, soweit möglich, zu verschließen.

Haus- und Hofausgänge sowie Flure und Treppenhäuser dienen als Fluchtwege. Sie dürfen daher nicht durch Hausbewohner mit Gegenständen verstellt oder eingeengt werden. Davon ausgenommen sind Fußabtreter vor der Wohnungstür.

Das Rauchen im Treppenhaus, in Keller-, Boden- oder Gemeinschaftsräumen ist untersagt. Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie geruchsverursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen sowie auf den Balkonen ist verboten.

Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

Bei Undichtheiten oder sonstigen Mängeln an Gas-, Wasser- und Heizungsleitungen ist der Notdienst zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch bemerkt, ist offenes Licht zu vermeiden. Elektrische Schalter dürfen nicht betätigt werden und die Fenster sind weit zu öffnen. Der Gashauptahn ist zu schließen.

Versagt die allgemeine Außen-, Flur- oder Treppenhausbeleuchtung, so ist unverzüglich der Notdienst zu informieren.

Keller-, Boden- und Treppenhausfenster dürfen in der kalten Jahreszeit nur zeitlich befristet, tagsüber geöffnet werden. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen.

4. Wohnungen

Die Gebäude stehen im Eigentum der Wohnungsgenossenschaft. Treten Schäden an den Wohnungen und Gemeinschaftsräumen auf, ist die Wohnungsgenossenschaft sofort zu verständigen. Im Notfall, außerhalb unserer Geschäftszeiten, ist die Notdienstfirma direkt zu informieren. Die entsprechenden Telefonnummern sind unserer Homepage (www.wg-neues-leben.de), der Mietermappe oder dem Aushang im Treppenhaus zu entnehmen.

Die Wohnung ist ganzjährig ausreichend zu lüften. Insbesondere muss das Lüften durch Stoßlüften und, sofern möglich, als Querlüftung erfolgen. Das Ankippen der Fensterflügel ist nicht ausreichend. Je stärker der Raum genutzt wird oder je geringer die Raumtemperaturen sind, desto länger muss der Lüftungsvorgang erfolgen. Treten kurzzeitig größere Dampfmengen auf, sind diese durch Lüften nach außen abzuleiten. Zum Treppenhaus darf die Wohnung nicht gelüftet werden.

Bei der Möblierung der Zimmer ist darauf zu achten, dass Möbel und andere Einrichtungsgegenstände nicht zu dicht an den Wänden stehen, um die erforderliche Raumluftzirkulation nicht zu behindern. Der Abstand zwischen Wand und einem Möbelstück sollte mindestens 5cm betragen. Das Beheizen der Wohnungen muss so erfolgen, dass Raumtemperaturen auch im Außenwandbereich ausreichend sind, damit Schäden am Gebäude vermieden werden.

Bei Reinigung der Loggia bzw. des Balkonbodens und beim Gießen der Balkonpflanzen achten Sie bitte darauf, dass der unter Ihnen wohnende Mieter nicht durch herunterlaufendes Wasser oder Schmutz belästigt wird. Blumenkästen müssen gegen Herunterfallen gesichert sein. Das Entstauben und Ausklopfen von Teppichen, Läufern, Fußmatten, Decken etc. von Balkonen und aus Fenstern ist untersagt. Gleiches gilt auch für das Entsorgen von Abfall (z.B. Zigarettenkippen). Haus- und Küchenabfälle, Binden, feuchtes Toilettenpapier, Papierwindeln u. ä. dürfen nicht in Toiletten oder Abflüsse geworfen werden.

An Wärmedämmfassaden, Fensterrahmen und Türen darf nicht gebohrt werden. Beim Anbringen von Gegenständen im Bad sind die Fugen für Bohrlöcher zu nutzen und wenn nicht mehr benötigt, wieder zu verschließen.

5. Tierhaltung

Das Halten von Hunden und Exoten bedarf der schriftlichen Genehmigung der Wohnungsgenossenschaft. Die erteilte Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Tierhaltung zur Belästigung anderer Bewohner wird. Hunde sind innerhalb der Liegenschaften an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten.

Verunreinigungen durch Kot sind unverzüglich zu beseitigen. Das Füttern von herumstreuenden Katzen an und innerhalb der Liegenschaft ist nicht gestattet.

Das Aussetzen von Tieren ist verboten.

6. Waschen und Trocknen

Das Reinigen der Wäsche kann durch moderne Waschmaschinen, die fachgerecht installiert sind, in den Wohnungen vorgenommen werden. Für das Trocknen der Wäsche stehen, soweit vorhanden, die gemeinschaftlichen Wasch- und Trockenräume zur Verfügung. Die Benutzungszeiten regeln die Bewohner einvernehmlich. Nach der Benutzung o.g. Räume sind diese wieder zu reinigen und die Wäscheleinen nach Möglichkeit wieder zu entfernen. Das Trocknen von Wäsche auf dem Balkon ist nur unterhalb der Brüstung gestattet.

7. Vorsorge bei Abwesenheit

Bei längerer Abwesenheit ist erwünscht, den Nachbarn zu verständigen und für Notfälle einen erreichbaren Aufbewahrungsort des Wohnungsschlüssels zu vereinbaren. Während der kalten Jahreszeit ist jede Wohnung, auch bei Abwesenheit, ausreichend zu beheizen. Für die Dauer der

Abwesenheit oder im Krankheits-fall hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten gemäß Punkt 8 der Hausordnung eingehalten werden. Sollte er seiner Pflicht nicht nachkommen können, hat er diese Aufgaben einem Dritten zu übertragen.

8. Gemeinschaftsanlagen

Das Abstellen von Gegenständen in Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet. Fahrräder sind, soweit vorhanden, in den gemeinschaftlichen Fahrradräumen abzustellen. Um Schäden in Treppenhäusern zu vermeiden, sind, sofern vorhanden, die rückwärtigen Ausgänge für den Transport von Fahrrädern zu nutzen.

Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind vom verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen. Soweit keine Hauswoche durch den Dienstleister durchgeführt wird, haben die Wohnungsnutzer abwechselnd Kellerflure, Treppen, Treppenhausfenster, Treppenhausflure, Treppengeländer, Türen der Gemeinschaftsräume, Briefkastenanlage und Boden zu reinigen.

Das Abstellen von Gegenständen an den Fassaden ist untersagt. Das Parken und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie Ölwechsel oder größere Reparaturen an Fahrzeugen sind auf den gesamten Grundstücksflächen (auch Rasenflächen und Wirtschaftswegen) nicht gestattet.

9. Abfälle

Zur Entsorgung von Abfällen sind unter Beachtung der Abfalltrennung die aufgestellten Behälter zu benutzen. Die Lagerung von Abfall über einen längeren Zeitraum innerhalb des Gebäudes ist untersagt. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder den Standplätzen der Abfalltonnen verschüttet wird. Sofern dies doch geschieht, ist der Unrat unverzüglich zu beseitigen. Schließen Sie nach der Benutzung den Deckel des Abfallbehälters sorgfältig und achten Sie darauf, dass keine Abfallreste zwischen Behälterrand und Deckel eingeklemmt werden.

Für die ordnungsgemäße Abfuhr von Sperrmüll hat jeder Bewohner selbst zu sorgen. Die Sperrmüllentsorgung erfolgt gemäß der Satzung bzw. den Richtlinien des Landkreises und des zuständigen Entsorgers. Der Sperrmüll ist frühestens am Abend vor der vereinbarten Abholung an den Straßenrand zu stellen. Bei illegaler Ablagerung von Sperrmüll wird dieser kostenpflichtig für den Verursacher bzw. für die Mietergemeinschaft entsorgt.

10. Breitbandkabelanschluss

Die Verbindung von der Antennenanschlussdose zum Empfangsgerät darf nur mit dem hierfür vorgeschriebenen Empfängeranschlusskabel vorgenommen werden. Der Wohnungsnutzer hat Störungen im Empfang des Kabelfernsehens der Störungshotline (+49 8005266625) mitzuteilen. Das Anbringen von privaten Satellitenanlagen am Wohngebäude bzw. das Aufstellen auf dem Grundstück bedarf der Zustimmung der Wohnungsgenossenschaft, da die Installation einer eigenen Satellitenanlage eine unzulässige bauliche Veränderung darstellt.

Wohnungsgenossenschaft »Neues Leben« eG www.wg-neues-leben.de
Friedrichstraße 30 39387 Oschersleben
Telefon: +49 3949 . 94650 Telefax: +49 3949 . 946520 info@wg-neues-leben.de

